

Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am 21.09.2023

Vorlage 2023/782 - öffentlich:

Nachtragshaushaltsplan 2023 - Vorberatung

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend (§ 82 Abs. 1 GemO).

Die Stadt hat nach § 82 GemO unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn zwingende Gründe hierfür vorliegen.

Die Gründe, die zum Nachtrag geführt haben, sind im Vorbericht dargestellt. Ausschlaggebend für einen zwingend zu erlassenden Nachtragshaushaltsplan ist die Schaffung einer 0,3 AK-Stelle in der Grundschule (SuE 12) sowie die Einnahmeausfälle in Höhe von 1,7 Mio. Euro in investiven Finanzhaushalt.

Bei den weiteren, im Nachtragsplan vorgenommenen Änderungen handelt es sich schwerpunktmäßig um eine Anpassung der Planung an die tatsächliche bzw. sich abzeichnende Haushaltsentwicklung im Jahr 2023.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat berät die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2023 sowie die Finanzplanung 2023 – 2026.

Tengen, den 12.09.2023

Cristiani, Tonino